



# BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Die Compliance.One GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ und/oder „DSB“) wird für den Auftraggeber die Dienstleistung der Stellung des externen Datenschutzbeauftragten erbringen.

In Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Compliance.One GmbH regeln diese Besonderen Geschäftsbedingungen Datenschutzbeauftragter die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen des Datenschutzbeauftragten.

## 1. Benennung zum Datenschutzbeauftragten

- 1.1 Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung des Datenschutzbeauftragten für den Auftraggeber und der Auftraggeber benennt den Auftragnehmer mit Vertragsbeginn zum externen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers. Ein/e Mitarbeitende/r des Auftragnehmers steht dem Auftraggeber als dedizierter Ansprechpartner zur Verfügung.
- 1.2 Der Auftraggeber ist nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO verpflichtet, die Kontaktdaten des DSB der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Wunsch bei der Mitteilung unterstützen.
- 1.3 Der Auftraggeber ist ferner nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO verpflichtet, die Kontaktdaten des DSB zu veröffentlichen. Der DSB ist mit einer Veröffentlichung der Kontaktdaten, einschließlich einer E-Mail-Adresse, auf den Internetseiten des Auftraggebers einverstanden.
- 1.4 Der Auftragnehmer kann, so der benannte Ansprechpartner absehbar nicht mehr für ihn tätig oder an der Leistungserbringung für einen längeren Zeitraum gehindert sein wird, dem Auftraggeber das Erfordernis des Wechsels des Ansprechpartners anzeigen und ihm einen neuen Ansprechpartner benennen.

## 2. Stellung des DSB

- 2.1 Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass die Stellung des DSB in der Organisation des Auftraggebers in einer dem Art. 38 DSGVO entsprechenden Weise umgesetzt wird. Zur Umsetzung der Aufgaben durch den Auftraggeber gehört insbesondere:
  - Der Auftraggeber stellt sicher, dass der DSB ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen, Prozesse und Entscheidungen eingebunden wird. Hierfür wird der Auftraggeber innerhalb seiner Organisation sicherstellen, dass Beschäftigte entsprechend frühzeitig eine Einbindung des DSB bewirken.
  - Der Auftraggeber unterstützt den DSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem er die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und Informationen bereitstellt.
  - Der Auftraggeber stellt sicher, dass an den DSB adressierte Fragen unverzüglich an den DSB weitergeleitet werden.
- 2.2 Der DSB wird als selbstständiger Dienstleister tätig. Er ist in der Wahrnehmung seiner Aufgaben weisungsfrei. Ihm stehen keinerlei Weisungsrechte gegenüber der Belegschaft des Auftraggebers zu. Der DSB berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Auftraggebers.
- 2.3 Der Auftraggeber wird dem DSB alle für die vollständige Bearbeitung einer Anfrage erforderlichen Tatsachen und Umstände mitteilen. Der Auftraggeber benennt dem DSB einen zentralen internen Ansprechpartner.
- 2.4 Der Auftraggeber wird den DSB insbesondere über jede neu geplante Einrichtung oder Änderung von Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, im Voraus informieren, damit eine Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften durch den DSB erfolgen kann.
- 2.5 Der DSB sorgt für den Erwerb und Erhalt des für Datenschutzbeauftragte erforderlichen Fachwissens (Art. 37 Abs. 5 DSGVO).
- 2.6 Der DSB kann sich bei seiner Tätigkeit durch entsprechend qualifizierte Mitarbeitende des Auftragnehmers unterstützen lassen. Die eigene Verantwortung des DSB bleibt hiervon unberührt.



### **3. Tätigkeit des DSB**

**3.1** Zu den Aufgaben des DSB gehören insbesondere:

- Unterrichtung und Beratung des Auftraggebers und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO oder anderen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften;
- Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Auftraggebers für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- Tätigkeit als Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 DSGVO, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

**3.2** Der DSB erfüllt grundsätzlich die Aufgaben, die nach Art. 39 DSGVO dem Datenschutzbeauftragten obliegen. Der DSB ist Ansprechpartner für Geschäftsführung, Mitarbeitende, Betroffene und Aufsichtsbehörden.

**3.3** Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber einen Zugang zu seiner Datenschutz-Online-Plattform mit zahlreichen Mustern, Vorlagen und Informationen zum Datenschutz zur Verfügung, die dem Auftraggeber die selbständige Einhaltung und Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ermöglichen. Soweit nicht anders vereinbart wird die Datenschutz Online-Plattform auch für die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und DSB, insbesondere zur Pflege der Datenschutz-Dokumentation des Auftraggebers und für den sicheren Austausch von Unterlagen genutzt.

**3.4** Die Leistungen des DSB werden erfüllt im Rahmen des vereinbarten Zeitkontingents und gegebenenfalls gemäß der vom Auftraggeber definierten Priorisierung.

**3.5** Der DSB trägt Sorge dafür, dass er zu üblichen Bürozeiten per E-Mail oder telefonisch erreichbar ist und Anfragen abhängig von Art und Umfang der Anfrage zeitnah bearbeitet werden. Der DSB wird zudem eine Rufnummer für Notfälle zur Verfügung stellen. Ein Notfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erlangt hat und eine Meldepflicht nach den Art. 33, 34 DSGVO bestehen kann.

**3.6** Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass er die ihm nach der DSGVO zugewiesenen Aufgaben und Pflichten selbst einhält. Der DSB ist, außer soweit ausdrücklich vereinbart, nicht verantwortlich für die Einhaltung von Pflichten, die sich aus der DSGVO für den Auftraggeber ergeben. Der DSB steht insoweit nur auf Anfrage des Auftraggebers beratend zur Verfügung.

**3.7** Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragestellungen keine Auskünfte erteilen darf, soweit durch eine entsprechende Auskunft ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vorliegen würde. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn eine Anfrage des Auftraggebers oder ein Sachverhalt eine Prüfung durch einen Rechtsanwalt erforderlich macht.

### **4. Tätigkeitsumfang**

Die Tätigkeit des Auftragnehmers als DSB basiert auf einem bestimmten Zeitkontingent, das im Auftrag definiert ist. Der Auftragnehmer erfüllt die Aufgaben des DSB im Rahmen des vereinbarten Zeitkontingents. Bei einer absehbaren Überschreitung des vereinbarten Zeitkontingents wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren und der Auftraggeber kann die weitere Tätigkeit über das vereinbarte Stundenkontingent hinaus beauftragen.